

Konstruktion haben + zu + Infinitiv – Modalverb

1. Die Europäische Kommission für Menschenrechte musste in einem ersten Verfahrensgang die Zulässigkeit einer Beschwerde prüfen.
→ Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte in einem ersten Verfahrensgang die Zulässigkeit einer Beschwerde zu prüfen.
 2. Der Präsident muss den Bundesrat einberufen, wenn der Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
→ Der Präsident hat den Bundesrat einzuberufen, wenn der Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
 3. Das Gericht muss die Beteiligten auffordern, zum Termin der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
→ Das Gericht hat die Beteiligten aufzufordern, zum Termin der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
 4. Das zweitinstanzliche Gericht muss die Entscheidung des Amtsgerichtes überprüfen.
→ Das zweitinstanzliche Gericht hat die Entscheidung des Amtsgerichtes zu überprüfen.
 5. Der Verkäufer muss dem Käufer die verkaufte Sache übergeben.
→ Der Verkäufer hat dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben.
 6. Der Käufer muss den vereinbarten Preis zahlen und die Sache abnehmen.
→ Der Käufer hat den vereinbarten Preis zu zahlen und die Sache abzunehmen.
 7. Der Bundestag muss über alle bei ihm eingebrachten Gesetzentwürfe Beschluss fassen.
→ Der Bundestag hat über alle bei ihm eingebrachten Gesetzentwürfe Beschluss zu fassen.
 8. Der EuGH muss dabei zwischen diskriminierenden Maßnahmen und nichtdiskriminierenden Maßnahmen unterscheiden.
→ Der EuGH hat dabei zwischen diskriminierenden Maßnahmen und nichtdiskriminierenden Maßnahmen zu unterscheiden.
-

Konstruktion sein + zu + Infinitiv – Modalverb

1. Gemäß Art. 25 Abs. 2 VerfO müssen bei der Zusammensetzung der Sektionen insbesondere Herkunft und Geschlecht der Richter berücksichtigt werden.
→ Gemäß Art. 25 Abs. 2 VerfO sind bei der Zusammensetzung der Sektionen insbesondere Herkunft und Geschlecht der Richter zu berücksichtigen.
2. Nach Art. 45 VerfO müssen Beschwerden nach Art. 33 und 34 EMRK schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.
→ Nach Art. 45 VerfO sind Beschwerden nach Art. 33 und 34 EMRK schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
3. Gleichheit von Männern und Frauen muss in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sichergestellt werden.
→ Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

4. Die Entscheidung muss nur mit einem zulässigen Mittel angefochten werden.
→ Die Entscheidung ist nur mit einem zulässigen Mittel anzufechten.
5. Der Sachverständige muss zur mündlichen Verhandlung geladen werden.
→ Der Sachverständige ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.
6. Auch diese Ausnahme muss eng ausgelegt werden.
→ Auch diese Ausnahme ist eng auszulegen.
7. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss stets beachtet werden.
→ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.
8. Zu Richtern und Generalanwälten müssen Persönlichkeiten ausgewählt werden, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.
→ Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.